

Beilage 49.

Regierungsvorlage.

Gesetz vom
wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Belegen fremder Stuten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer seinen Hengst, sei es entgeltlich oder unentgeltlich zum Belegen fremder Stuten verwenden will, ist verpflichtet, vor Beginn der Belegperiode hierzu eine Lizenz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuholen.

Befindet sich der Hengst im Besitze einer Gemeinde oder einer Mehrheit von Personen, so sind die Stuten, welche den einzelnen Mitgliedern dieser Gemeinde oder dieser Mehrheit gehören, als fremde Stuten anzusehen.

§ 2.

Wer seinen Hengst für die nächste Belegperiode lizenzieren lassen will, hat dies bis 15. Jänner des betreffenden Jahres bei der politischen Bezirksbehörde seines Wohnsitzes schriftlich oder mündlich anzumelden.

Auf Grund der bei den politischen Bezirksbehörden eingelangten und von denselben der Statthalterei vorgelegten Anmeldungen bestimmt letztere im Einvernehmen mit dem k. k. Staatshengstendepot in Stabl die Körungsstationen und läßt dieselben

sowie den Zeitpunkt der öffentlich stattfindenden Körungen rechtzeitig und in möglichst umfassender Weise durch die politischen Bezirksbehörden verlautbaren.

Die Statthalterei kann auch für mehrere politische Bezirke eine Körungsstation bestellen.

Die Körung einzelner Hengste an anderen als den bestimmten Orten oder zu einer anderen Zeit kann ausnahmsweise von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. Staatshengstendepotkommando in Stadl bewilligt werden, in welchem Falle der betreffende Lizenzwerber die eventuell entfallenden Kommissionskosten aus Eigenem zu bestreiten hat.

§ 3.

Die Körungskommission wird von der k. k. Statthalterei auf drei Jahre bestellt und besteht aus einem Vertreter der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft, der zugleich Leiter der Kommission ist, ferner aus einem Vertreter des k. k. Staatshengstendepotkommandos und zwei von der k. k. Statthalterei über Vorschlag des Pferdezüchtkomitees des Vorarlberger Landwirtschaftsvereines zu bestellenden Mitgliedern und einem von der k. k. Statthalterei zu bestellenden Tierarzte.

§ 4.

Die Körungskommission hat von den ihr vorgeführten Hengsten nur solchen die Lizenz zu erteilen, welche bei der Untersuchung gesund, körperlich ihrem Alter entsprechend entwickelt, gut und kräftig gebaut, ohne Erbfehler, zuchttauglich sowie ihrem Schlage und ihrer Abstammung nach für das betreffende Zuchtgebiet geeignet befunden wurden.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; der Kommissionsleiter gibt seine Stimme nur bei sich etwa ergebender Stimmengleichheit ab.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Kommissionsmitgliedern erforderlich.

§ 5.

Gegen den Beschluß der Körungskommission findet keine Berufung statt.

Den Besitzern von Hengsten, welche mit ihrem Lizenzansuchen von der Körungskommission abgewiesen wurden, hat der Kommissionsleiter die Gründe

der Abweisung mündlich, über Verlangen aber auch schriftlich bekannt zu geben.

§ 6.

Ueber jede Kommissionsverhandlung ist ein von allen Kommissionsmitgliedern und dem eventuell beigezogenen tierärztlichen Organe zu unterfertigen- des Protokoll zu führen und der k. k. Statthalterei vorzulegen.

Die bei der k. k. Statthalterei gesammelten Kommissionsprotokolle werden nach Beendigung der Lizenzierungen dem k. k. Ackerbauministerium zur Einsicht vorgelegt.

§ 7.

Die Lizenz wird von der Körungskommission nach einem von der k. k. Statthalterei im Verordnungswege festzusetzenden Formulare für die Dauer der nächstfolgenden Belegperiode und zwar unentgeltlich erteilt.

Die Dauer der Belegperiode wird gleichfalls im Verordnungswege festgesetzt.

Den für den Lizenzschein entfallenden Stempel (2 K) hat der Lizenzwerber beizubringen.

Diese Lizenz berechtigt zur Aufstellung und Verwendung des Hengstes während der Dauer der Belegperiode an dem im Lizenzschein bestimmten Standorte sowohl zum Probieren als zum Belegen fremder Stuten aus dem Zuchtgebiete, in welchem der Standort des Hengstes gelegen ist.

Der lizenzierte Hengst soll nur zum Belegen solcher fremder Stuten verwendet werden, welche mit keiner übertragbaren Krankheit, insbesondere mit keiner bedenklichen Krankheit der Geschlechtsteile behaftet sind und welche in dem Jahre, in dem sie belegt werden, wenn sie einem leichten Schlage angehören, mindestens das vierte und wenn sie einem schweren Schlage angehören, mindestens das dritte Lebensjahr erreichen.

§ 8.

Der Besitzer des lizenzierten Hengstes ist verpflichtet, dem Eigentümer der von dem Hengste gedeckten Stuten eine Bestätigung, d. i. einen Belegzettel auszustellen. Derselbe ist auch verpflichtet, ein genaues Belegregister über alle von dem lizen-

zierten Hengste gedeckten eigenen und fremden Stuten in zweifacher Ausfertigung zu führen.

Die näheren Bestimmungen über das Formular der Belegzettel und des Belegregisters sowie über die bezüglichen Eintragungen und Ausfertigungen werden im Verordnungswege festgestellt.

§ 9.

Die Höhe der Beleggebühr bleibt dem freien Uebereinkommen der Beteiligten überlassen.

Mit der Bezahlung der Beleggebühr für den ersten Sprung erwirbt der Stutenbesitzer das Recht auf fünf unentgeltliche Nachsprünge für die betreffende Stute.

§ 10.

Jeder lizenzierte Hengst ist vor Beginn der Belegperiode einmal und während derselben in jedem Monate einmal durch einen von der k. k. Bezirksbehörde des Standortes des Hengstes hiezu bestimmten Tierarzt zu untersuchen und ist vom letzteren der Befund jedesmal auf dem Lizenzschein anzuführen.

Wenn bei einer solchen Untersuchung Anstände erhoben werden, welche die weitere Verwendung des Hengstes zum Belegen unzulässig erscheinen lassen, so hat der untersuchende Tierarzt die Verwendung des Hengstes zur Zucht vorläufig einzustellen und hievon unverzüglich die politische Bezirksbehörde behufs Einleitung der weiteren Amtshandlung, eventuell nach dem Gesetze vom 29. Februar 1880, N. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten, zu verständigen.

Findet das bezogene Gesetz keine Anwendung und erscheint dessenungeachtet dem untersuchenden Tierarzte die Zurücknahme der Lizenz notwendig, so kann diese doch nur von der k. k. Statthalterei über Ausspruch der Rörungskommission erfolgen.

Die Kosten dieser Untersuchungen trägt der Staatsschatz.

Der Besitzer eines lizenzierten Hengstes ist verpflichtet, denselben über Verlangen der Rörungskommission dieser selbst oder den von ihr delegierten Mitgliebern am Standorte des Hengstes jederzeit vorzuführen.

§ 11.

Übertretungen dieses Gesetzes sowie der zu demselben erlassenen Durchführungsvorschrift werden, insofern dieselben nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und insbesondere jenen der §§ 15, 16, 29, 31, 32, 33, 44 und 45, beziehungsweise des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, unterliegen, in folgender Weise bestraft:

- a) Wer seinen Hengst ohne Lizenz entgeltlich oder unentgeltlich zum Decken fremder Stuten verwendet, mit einer Geldstrafe von 20 bis zu 200 K;
- b) wer seine Stute durch einen nicht lizenzierten Hengst decken läßt, mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 K;
- c) die mangelhafte Führung des Belegregisters oder unwahre Eintragungen in dasselbe mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 K und im Wiederholungsfalle bis 200 K;
- d) wer seinen einjährigen oder älteren Hengst gemeinschaftlich mit Stuten was immer für eines Alters weiden läßt, mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 K;
- e) alle übrigen Übertretungen dieses Gesetzes mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 K.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in Arrest umzuwandeln und ist hiebei für je 10 K Geldstrafe eine Arreststrafe von 24 Stunden zu berechnen.

Die Geldstrafen fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Übertretung begangen wurde.

§ 12.

Die politische Bezirksbehörde führt die Erhebung durch und fällt das Erkenntnis.

Verufungen gegen die Straferkenntnisse gehen an die k. k. Statthalterei und in dritter Instanz an das k. k. Ministerium des Innern, gegen andere Verfügungen der politischen Behörden in dritter Instanz an das k. k. Ackerbauministerium.

Gegen ein in zweiter Instanz von der k. k. Statthalterei bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

Berufungen gegen Anordnungen der politischen Behörden haben nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Vollzug der Anordnung, die den Gegenstand der Berufung bildet, nach Beurteilung der vollziehenden Behörde ohne Gefahr verschoben werden kann.

§ 13.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Ministerialverordnungen vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 79, vom 3. Februar 1866, R. G. Bl. Nr. 18, vom 15. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 76 und vom 9. November 1875, R. G. Bl. Nr. 139, für Vorarlberg außer Kraft.

§ 14.

Die Minister des Ackerbaues und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

